

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Fußgängerüberweg in Niedertrebra - erneut nachgefragt

In der Drucksache 7/7286 hat die Landesregierung die Nachfragen (vergleiche Kleine Anfrage 7/4150) zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3621 in Drucksache 7/6245 beantwortet. Einem Medienbericht der Thüringer Allgemeinen vom 17. Februar 2023 war zwischenzeitlich zu entnehmen, dass der 14. September 2022, an dem die Verkehrszählung in Niedertrebra durchgeführt wurde, einer der regenreichsten Tage des Jahres war, was das Ergebnis der Verkehrszählung beeinflussen könnte. Zudem wurde von einem Vorschlag berichtet, die erforderliche Einsehbarkeit des Fußgängerüberwegs von 100 Metern durch eine Verschiebung in Richtung des Ortsrands zu erreichen. Auch die örtliche Polizei habe eine Stellungnahme abgegeben. Eine bereits angeordnete Tempo-30-Strecke sei durch das Thüringer Landesverwaltungsamt widerrufen worden.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4511** vom 20. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Fußgängerüberwege dürfen nur angelegt werden, wenn die frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer gewährleistet ist. Ferner setzt die Anordnung eines Fußgängerüberwegs voraus, dass bestimmte Verkehrsstärken gemäß den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) vorliegen. Dabei beziehen sich die Fußgängerverkehrsstärken auf die Spitzenstunde des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil. Diese Kriterien gilt es einzuhalten, da anderenfalls die Schutzwirkung solcher Einrichtungen nicht gewährleistet ist.

1. Wie wurde die Verkehrszählung am 14. September 2022 konkret durchgeführt und welche wissenschaftlichen Standards wurden dabei gegebenenfalls zugrunde gelegt?

Antwort:

Die Zählung wurde mit Hilfe von Video-Detektoren durchgeführt, welche in einer Höhe von circa 5 Meter über der Straßenoberkante angebracht und an deutlich sichtbaren Teleskop-Stativen befestigt sind. Die Aufnahmefelder dieser Detektoren wurden auf den Fußgängerüberweg, die Aufstellflächen und den unmittelbar angrenzenden Seitenraum eingegrenzt. Innerhalb dieses vorgegebenen Erfassungsbereichs wurden die Video-Aufnahmen automatisiert ausgewertet und querende Personen sowie passierende Fahrzeuge oder Fahrräder erfasst.

Die Zählung erfolgte auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik gemäß den Vorgaben der "EVE - Empfehlungen für Verkehrserhebungen" (EVE) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

2. Inwieweit wurde nach Einschätzung der Landesregierung das Ergebnis der Verkehrszählung, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der Nutzer des Fußgängerüberwegs, dadurch beeinflusst, dass laut dem Medienbericht der Thüringer Allgemeinen vom 17. Februar 2022 der 14. September 2022 einer der regenreichsten Tage des vergangenen Jahres war?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass keine signifikanten Einflüsse der Wetterlage auf das ermittelte Erfassungsergebnis vorliegen, da die Hauptziele (Gemeindeverwaltung und Kindertagesstätte) in der Regel unabhängig von der Witterung zu Fuß erreicht werden müssen. Die Kindertagesstätte war am Tag der Verkehrszählung regulär geöffnet.

Unabhängig von der Wetterlage ist aber davon auszugehen, dass die Erfassungsdaten des Kraftfahrzeugverkehrs vom Umleitungsverkehr infolge einer Baumaßnahme im Zuge der Landesstraße (L) 2158 zwischen Bad Sulza und Auerstedt beeinflusst wurden. Die Verkehrsumleitung für die Vollsperrung des oben genannten Abschnitts der Landesstraße führte über die L 1060 durch Niedertrebra. Gegenüber den Ergebnissen der Straßenverkehrszählung 2021, die für den in Rede stehenden Bereich eine mittlere Verkehrsbelegung an den Tagen Dienstag bis Donnerstag in Höhe 4.764 ausweist, wurden am Erfassungstag (Mittwoch, 14. September 2022) rund 5.000 Kraftfahrzeuge registriert.

3. Werden solche Variablen wie das Wetter, die geeignet sind, das Ergebnis zu verfälschen, durch eine weitere Zählung zu einer anderen Zeit, etwa bei anderen Wetterverhältnissen, ausgeglichen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Da aufgrund der notwendigen Vorbereitungszeiten und der Auslastung der Zählgeräte zwischen Auftragserteilung der Zählung (hier am 15. August 2022) und der Durchführung der Zählung (wie bekannt am 14. September 2022) mehrere Wochen lagen, war und ist die Auswahl eines Zähltags nach der Witterung generell nicht möglich. In den unter Frage 1 benannten EVE wird grundsätzlich empfohlen, die Zählungen zwischen März und Oktober durchzuführen. Diese Vorgabe wurde erfüllt.

Ergänzend zu der in Rede stehenden systematischen, automatisierten Zählung wurden durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr stichprobenartige manuelle Erhebungen durchgeführt. Am Donnerstag, dem 16. März 2023 (sonniger Tag, Außentemperatur zu Erfassungszeitpunkt 9 °C) wurden in der ausgewiesenen Spitzenstunde zwischen 15 und 16 Uhr insgesamt elf querende Fußgänger am Fußgängerüberweg festgestellt. Auch eine im August 2022 stichprobenhafte manuelle Erfassung lieferte gegenüber der Erfassung am 14. September 2022 eine geringe Anzahl von querenden Fußgängern. Die erfasste Fußgängeranzahl in der Spitzenstunde am 14. September 2022 stellt damit offenkundig gegenüber den stichprobenhaften manuellen Erfassungen einen oberen Bereich der Fußgängeranzahl dar und verdeutlicht gleichzeitig die offenkundige Streuung der Nutzeranzahl aufgrund gegebenenfalls vielfältiger Einflüsse.

4. Wer hat den 14. September 2022 als Tag der Verkehrszählung ausgewählt und welche einzelnen Überlegungen führten zur Auswahl dieses Tags? Wurde bei der Auswahl des Tags für die Verkehrszählung die Wetterprognose berücksichtigt und wenn ja, welchen Einfluss hatte die Wetterprognose auf die Wahl des Tags der Verkehrszählung?

Antwort:

Ausgewählt wurde der konkrete Tag im September letzten Jahres durch ein durch die Thüringer Straßenbauverwaltung beauftragtes fachkundiges Ingenieurbüro. Die Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von Personal und Zählgeräten. Eine Berücksichtigung der Wetterprognose war, wie auch schon in der Antwort zu Frage 3 erläutert, nicht möglich.

5. Wie bewertet die Landesregierung den in dem Medienbericht der Thüringer Allgemeinen vom 17. Februar 2023 erwähnten Vorschlag, die erforderliche Einsehbarkeit des Fußgängerüberwegs von 100 Metern durch eine Verschiebung des Fußgängerüberwegs in Richtung des Ortsrands zu erreichen?

Antwort:

Wenngleich hierdurch die Erkennbarkeit und Sichtweiten ausreichend sein könnten, so werden dennoch die erforderlichen Verkehrsstärken nicht erreicht. Es muss als wahrscheinlich angesehen werden, dass eine Verschiebung des Fußgängerüberwegs in Richtung Ortsausgang nach Apolda insbesondere in Zeiten mit niedrigerem Verkehrsaufkommen zu einer Verringerung der Nutzer führen würde, da diese die Straße erfahrungsgemäß auf dem kürzesten Weg überqueren.

6. Welche Erkenntnisse im Hinblick auf die Verkehrssicherheit für den Ort im Allgemeinen und die Kindergartenkinder im Speziellen hat die in dem Medienbericht der Thüringer Allgemeinen vom 17. Februar 2023 erwähnte Stellungnahme der örtlich zuständigen Polizei erbracht?

Antwort:

Laut zuständiger Straßenverkehrsbehörde und Polizeiinspektion kam es in der Vergangenheit zu leichten Auffahrunfällen von Kraftfahrzeugen, die auf den am Fußgängerüberweg anhaltenden Vorausfahrenden aufgefahren sind. Zurückzuführen sei dies auf die schlechte Erkennbarkeit des Fußgängerüberwegs.

7. Aufgrund welcher einzelnen konkreten Überlegungen wurde die Anordnung einer bis zur Ertüchtigung des vorhandenen Fußgängerüberwegs zeitlich befristeten Tempo-30-Strecke durch das Thüringer Landesverwaltungsamt widerrufen?

Antwort:

Die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Kilometer pro Stunde (km/h) im betreffenden Abschnitt kommt nur nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 der Straßenverkehrs-Ordnung aufgrund der angrenzenden Kindertagesstätte in Betracht, nicht jedoch, um die Anforderungen an die Mindestentfernungen für Erkennbarkeit und Sichtweite vor Fußgängerüberwegen einzuhalten. Da hier weder die örtlichen noch verkehrlichen Voraussetzungen gemäß R-FGÜ 2001 zur Anlage eines Fußgängerüberwegs erfüllt sind, wäre eine weitergehende Beschilderung mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zusätzlich zum Fußgängerüberweg rechtswidrig und daher nicht anzuordnen.

8. Wann wird der Fußgängerüberweg entfernt und welche weiteren Prüfschritte müssen zuvor noch umgesetzt werden?

Antwort:

Bis zum Abschluss eines aktuell anhängigen Widerspruchsverfahrens zu diesem Vorgang wird kein Vollzug erfolgen.

9. Sind nach der Entfernung des Fußgängerüberwegs auf der langgezogenen, weitgehend geraden Straße bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant, um den Verkehr unmittelbar vor dem Kindergarten und der Gemeindeverwaltung effektiv und zwangsweise auf ein geringes Geschwindigkeitsniveau abzubremsen? Wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach gegenwärtigem Stand liegt eine verkehrsrechtliche Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde im Bereich des Kindergartens zur Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h im Zeitraum Montag bis Freitag von 6 bis 17 Uhr auf 100 Meter mit Verweis "Kindergarten" vor (siehe Frage 7). Eine zusätzliche bauliche Änderung der Strecke ist gegenwärtig nicht vorgesehen. Aufgrund der geringen Straßenbreite wäre hierzu auch eine umfangreiche Baumaßnahme erforderlich.

In Vertretung

Prof. Dr. Schönig
Staatssekretärin